

Formloser Antrag auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Stand: 01/2023

Bitte füllen Sie diesen Antrag komplett und in Druckbuchstaben aus.

Angaben zum Antragsteller

Familienname, Vorname:

Anschrift des Antragstellers:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Telefonnummer und E-Mail:

Anzahl der Haushaltsmitglieder

Ich beantrage vorab formlos: Wohngeld nach WoGG

auf

Mietzuschuss

Lastenzuschuss

als

Erstantrag

Weiterleistungsantrag

Erhöhungsantrag

Dieser Wohngeldantrag dient der Fristwahrung. Den Hauptantrag zum Miet- bzw. Lastenzuschuss werde ich mit dem amtlichen Vordruck samt den erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Monats bei der Wohngeldbehörde nachreichen. Sollten erforderliche Unterlagen oder Nachweise fehlen, so werde ich das mitteilen und die Unterlagen schnellstmöglich nachreichen.

Mit ist bekannt, dass die Wohngeldbehörde erst bei vollständig eingereichtem amtlichem Antragsvordruck samt allen Nachweisen und Unterlagen meinen Leistungsanspruch auf Wohngeld prüfen und entsprechend bearbeiten kann.

Meine Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I ist mir bekannt. Sollte ich den amtlichen Antragsvordruck samt allen Nachweisen nicht fristgerecht bzw. nicht fristgerecht und vollständig nachreichen, kann Wohngeld wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I versagt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller oder Antragstellerin

Landratsamt Göppingen
Kreissozialamt
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bankverbindung Landratsamt Göppingen

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 0079
BIC: GOPS DE 6G

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.